



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Ecuador (Republik Ecuador)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Heimatstandesamt (Registro Civil)
2. **Konsularische Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**
oder
ein **Registerauszug**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt)
3. in jedem Fall eine **eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Es liegen keine abschließenden Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.